

# RS OGH 1991/6/6 15Os57/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.1991

## Norm

StPO §285b Abs1

StPO §285f

## Rechtssatz

Daß eine jedenfalls dem OGH zustehende Einholung tatsächlicher Aufklärungen über behauptete Formverletzungen oder Verfahrensmängel (§ 285f StPO) ohne Auftrag des OGH vom Vorsitzenden des Schöffensenates anlässlich der ihm obliegenden Prüfung einer eingebrochenen Nichtigkeitsbeschwerde (§ 285b Abs 1 StPO) veranlaßt wurde, ändert an einer dadurch zu Tage geförderten fehlenden Relevanz eines abweisenden Zwischenerkenntnisses (§ 281 Abs 1 Z 4 in Verbindung mit Abs 3 StPO) nichts.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 57/91

Entscheidungstext OGH 06.06.1991 15 Os 57/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0100031

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)